

ENTGELTTARIFVERTRAG

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen in Hessen**

vom 13.08.2024 - gültig ab 01. April 2024

Zwischen dem

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmen e.V. (LHO), Gießen

einerseits

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.**

andererseits

wird folgender Entgelttarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- a) räumlich: für das Gebiet des Landes Hessen;
- b) fachlich: für die Betriebe und Betriebsabteilungen des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen, die Mitglieder des LHO sind;
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend als Arbeitnehmer bezeichnet - in den unter b) genannten Betrieben, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.
Beschäftigte, die ausschließlich in Fahrzeugen außerhalb der Führerscheinklassen D, D1, DE, D1E, auch in Verkehren nach § 44 und § 50 PBefG, eingesetzt werden, fallen für ab dem 01.01.2025 eingeleitete Vergabeverfahren unter den persönlichen Geltungsbereich.

§ 2 Eingruppierungen

Der Arbeitnehmer wird entsprechend seiner Tätigkeit in folgende Entgeltgruppen eingruppiert:

- L 1: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren nach § 42 PBefG in hessischen Städten <100.000 Einwohner und in der Fläche
- L 1 A: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E im innerstädtischen Verkehr nach § 42 PBefG in hessischen Städten >100.000 Einwohner
- L 2A: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren, die nicht unter § 42 PBefG fallen
- L 2: Sonstige Kraftfahrer, insbesondere auch in Verkehren nach § 44 und § 50 PBefG (so genannte On-Demand-Verkehre) für ab dem 01.01.2025 eingeleitete Vergabeverfahren.

- L 3: alle übrigen gewerblichen Beschäftigten, sofern sie nicht von einer der nachfolgenden Entgeltgruppen erfasst werden
- K 1: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung
- K 2: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem kaufmännischen, technischen oder handwerklichen Beruf sowie Arbeitnehmer mit entsprechenden Tätigkeiten und entsprechender Berufserfahrung
- K 3: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse verlangen.
Z.B.: Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung
- K 4: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
Z.B.: Einsatzleiter/in, Expedient/in, Buchhalter/in
- K 5: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung und Fahrdienstleitung mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern
- M 1: Berufsausbildung: Abgeschlossene Ausbildung oder mindestens 10-jährige Berufserfahrung als höchstqualifizierte angelernte Arbeitnehmer. Tätigkeitsmerkmale: Beaufsichtigung und Anweisungsbefugnis mit voller sachlicher Verantwortung hinsichtlich der unterstellten Gruppe oder Hilfstätigkeit den/die Betriebsleiter/in
- M 2: Arbeitnehmer, die für einen anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks den Meisterbrief besitzen und mit entsprechender Tätigkeit beschäftigt werden

§ 3 Höhe der Entgelte/Zuschläge geteilte Dienste/Inflationsausgleichsprämie

1. Die Höhe der Entgelte ist in der allgemeinen Anlage zu diesem Tarifvertrag festgelegt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die tarifliche Entgelterhöhung auf eine gezahlte übertarifliche Zulage anzurechnen. In diesem Fall vermindert sich die Zulage entsprechend
2. Die Zuschläge für geteilte Dienste gemäß § 7 A I. 2. Buchst. b) M-TV vom 01.04.2024 betragen bei einer Dienstlänge von bis zu 12 Stunden 7,50 €, bei einer Dienstlänge von mehr als 12 Stunden 10,00 €. Ab dem 01.04.2025 betragen die Zuschläge 12,50 € bzw. 15,00 €.
3. Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von jeweils 1.000,- EUR zusammen mit der Entgeltzahlung für
 - den Monat Juli 2024, wenn in diesem Monat ein Arbeitsverhältnis besteht und mindestens an einem Tag zwischen dem 01.08.2023 und dem 31.07.2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
 - den Monat September 2024, wenn in diesem Monat ein Arbeitsverhältnis besteht und mindestens an einem Tag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
 - den Monat November 2024, wenn in diesem Monat ein Arbeitsverhältnis besteht und

mindestens an einem Tag zwischen dem 01.12.2023 und dem 30.11.2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Die Inflationsausgleichprämie wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes. Die Zahlung ist nach § 3 Nr. 11c EstG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Anspruchsmonat geringer als die tarifliche, so mindert sich die Inflationsausgleichprämie im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Die Inflationsausgleichszahlungen sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Bereits auf Grund betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelung ausgezahlte Inflationsausgleichsprämien werden solange auf die jeweils nach dieser Vorschrift zu zahlenden Inflationsausgleichsprämien angerechnet, bis der bereits gezahlte Betrag aufgebraucht ist.

Protokollnotiz zu Ziffer 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die erste Inflationsausgleichsrate mit der Abrechnung Juli 2024 erfolgen soll. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Auszahlung im darauf folgenden Monat. Die Auszahlungsraten für September und November 2024 sind hiervon nicht betroffen.

§ 4 Spesen

1. Arbeitnehmer im Fahrdienst, deren Tätigkeit unter § 7 Abschnitt B.MTV fällt, erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes Spesen unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten:

a) bei täglicher Rückkehr zum Betriebssitz oder Fahrzeugstandort:

- | | | |
|-----------------------------|-----------------------|---------|
| - bei einer Abwesenheit von | über 6 bis 12 Stunden | 4,09 € |
| - bei einer Abwesenheit von | über 12 Stunden | 8,18 €. |

b) bei mehrtägiger Abwesenheit vom Betriebssitz oder Fahrzeugstandort:

- | | | |
|-----------------------------|---------------------|----------|
| - bei einer Abwesenheit von | mehr als 6 Stunden | 6,65 € |
| - bei einer Abwesenheit von | mehr als 8 Stunden | 11,76 € |
| - bei einer Abwesenheit von | mehr als 10 Stunden | 18,41 € |
| - bei einer Abwesenheit von | mehr als 12 Stunden | 23,52 €. |

Wird bei einer Dienstreise ein Teil der Verpflegung unentgeltlich gewährt, so sind die jeweiligen Spesensätze

- | | | |
|-----------------------|--------------------------|--------------------|
| - bei Gewährung eines | Frühstücks um | 15 v.H., |
| - bei Gewährung eines | Mittag- oder Abendessens | um jeweils 30 v.H. |

zu kürzen.

2. Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Dauert die Abwesenheit länger als 1 Kalendertag, so sind ab der 6. Stunde des neuen Kalendertages erneut Spesen

nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen. Erstreckt sich die Abwesenheit auf 2 Kalendertage, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, so kann die Reise auch so behandelt werden, als hätte sie nur an einem Tag stattgefunden, die Reisezeiten aus den beiden Tagen sind dann zusammenzurechnen.

3. Wird eine Übernachtung notwendig, so werden die entstandenen Kosten erstattet, sofern sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Wird vom Arbeitgeber freie Verpflegung und Übernachtung zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die bar zu zahlenden Spesen entsprechend.
4. Für Auslandsreisen werden höhere Spesen betrieblich vereinbart.
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Vorschüsse für Spesen und notwendige Auslagen vor Fahrtantritt zur Verfügung zu stellen.
6. Notwendige Auslagen im Interesse des Arbeitgebers, wie Fahrgelder, Telefongebühren usw. sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.

§ 5 Urlaubsgeld

Nach einjähriger Betriebszugehörigkeit besteht Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes in Höhe von € 10,00 für jeden tariflichen Urlaubstag. Der Anspruch ist fällig mit Urlaubsantritt. Ein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes besteht nicht, soweit ein Urlaubsanspruch nicht besteht oder wegfällt. Für Mitarbeiter, denen Urlaub gem. § 15 Ziffer 5 a Mantel-TV nach Arbeitstagen gewährt wird, ist das Urlaubsgeld um den Faktor 6/5 zu erhöhen.

§ 6 Besitzstandswahrung

Wo beim Abschluss dieses Entgelttarifvertrages durch innerbetriebliche Regelungen oder Einzelarbeitsverträge günstigere Bestimmungen gelten, dürfen sie aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages nicht geändert werden.

§ 7 Maßregelungsverbot

Die Arbeitgeber verpflichten sich, aufgrund von rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen ausgesprochene Abmahnungen und Kündigungen und erstattete Strafanträge zurück zu nehmen. Auf Regressansprüche gegen ver.di und/oder ihre Mitglieder wird verzichtet.

Vorsätzlich begangene Straftatbestände werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Öffnungsklausel Fahrradleasing

4. Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

§ 9 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft und ist mit einer Frist von sechs Wochen, frühestens jedoch zum 31. März 2027, schriftlich kündbar.

Die Schlichtungsklausel nach § 22 des jeweils aktuell geltenden Mantel-Tarifvertrags ist auf diesen Tarifvertrag anwendbar.

Gießen / Frankfurt am Main, den 13.08.2024

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmen e.V. (LHO), Gießen


- K.R. Wissmüller -


- V. Tuchan -

"ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V." (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.


- M. Venema -


- J. Bothner -


- J. Koppel -

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 13.08.2024

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Januar 2025

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 Ew. Einw. und in der Fläche	18,27 €	-	18,27 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	18,27 €	0,05 €	18,32 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 BEFG in hess. Städten				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	18,27 €	-	0,40 €	18,67
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	18,27 €	0,28 €	0,40 €	18,95
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	18,27 €	0,33 €	0,40 €	19,00
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	18,27 €	0,38 €	0,40 €	19,05

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in	15,90 €	-	15,90 €
(Klasse D, D1, DE, D1 E)	Führerschein Klasse D, D1, nach vollendetem 5. Jahr der	15,90 €	0,05 €	15,95 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	15,65 €
L3		15,37 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.455,22 €
K2	Einstiegsentgelt	2.611,54 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.863,38 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	3.037,55 €
K3	Einstiegsentgelt	2.966,10 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	3.297,46 €
K4	Einstiegsentgelt	3.346,58 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	3.687,73 €
K5		4.060,20 €
M1		3.282,30 €
M2		3.604,85 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 13.08.2024

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Januar 2026

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 Ew. Einw. und in der Fläche	19,18 €	-	19,18 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	19,18 €	0,05 €	19,23 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 BEFG in hess. Städten				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	19,18 €	-	0,40 €	19,58
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	19,18 €	0,28 €	0,40 €	19,86
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	19,18 €	0,33 €	0,40 €	19,91
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	19,18 €	0,38 €	0,40 €	19,96

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in	16,70 €	-	16,70 €
(Klasse D, D1, DE, D1 E)	Führerschein Klasse D, D1, nach vollendetem 5. Jahr der	16,70 €	0,05 €	16,75 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	16,43 €
L3		16,14 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.577,98 €
K2	Einstiegsentgelt	2.742,12 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	3.006,55 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	3.189,43 €
K3	Einstiegsentgelt	3.114,41 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	3.462,33 €
K4	Einstiegsentgelt	3.513,91 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	3.872,12 €
K5		4.263,21 €
M1		3.446,42 €
M2		3.785,09 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 13.08.2024

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Januar 2027

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 Ew. Einw. und in der Fläche	20,14 €	-	20,14 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	20,14 €	0,05 €	20,19 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 BEFG in hess. Städten				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	20,14 €	-	0,40 €	20,54
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	20,14 €	0,28 €	0,40 €	20,82
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	20,14 €	0,33 €	0,40 €	20,87
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	20,14 €	0,38 €	0,40 €	20,92

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in	17,54 €	-	17,54 €
(Klasse D, D1, DE, D1 E)	Führerschein Klasse D, D1, nach vollendetem 5. Jahr der	17,54 €	0,05 €	17,59 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	17,25 €
L3		16,95 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.706,88 €
K2	Einstiegsentgelt	2.879,22 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	3.156,88 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	3.348,90 €
K3	Einstiegsentgelt	3.270,13 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	3.635,45 €
K4	Einstiegsentgelt	3.689,60 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	4.065,72 €
K5		4.476,37 €
M1		3.618,74 €
M2		3.974,35 €